
Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung einer PV-Anlage in Rethem im Jahr 2022

Auftraggeber:
Jochen Oestmann
Rodewalder Straße 42
27336 Rethem



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Oktober 2022

Untersuchung der Brutvögel im Rahmen der Planung einer PV-Anlage in Rethem im Jahr 2022

Auftraggeber:
Jochen Oestmann
Rodewalder Straße 42
27336 Rethem

Abia GbR
Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann



24. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Untersuchungsgebiet.....	3
3.	Methoden	4
3.1	Kartierung.....	4
3.2	Bewertung	5
4.	Ergebnisse	7
5.	Naturschutzfachliche Beurteilung	8
6.	Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung.....	9
7.	Zusammenfassung.....	9
8.	Literatur	10
9.	Anhang (Karte).....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	5
Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998).....	6
Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.).....	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)	3
Abbildung 2-2: Blick auf den Spargelacker in Richtung Nordwesten (14.06.2022)	4
Abbildung 2-3: Blick auf die Grünlandfläche in Richtung Süden (12.06.2022)	4

Karten

Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel

1. Anlass und Aufgabenstellung

Südlich von Rethem (Aller) ist die Errichtung eines Solarparks geplant. Um mögliche Auswirkungen auf Brutvögel beurteilen zu können, wurde im Jahr 2022 eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Bereits im Jahr 2021 war eine benachbarte Altlastfläche an der L 157 untersucht worden (ABIA 2022).

2. Untersuchungsgebiet

Das untersuchte Gebiet (Abbildung 2-1) besitzt eine Fläche von rund 6 ha. Es befindet sich in der Feldflur südöstlich der Ortslage von Rethem (Aller). Untersucht wurde eine zum Spargelanbau genutzte Ackerfläche westlich der Altlast mit einer Fläche von ca. 5 ha (Abbildung 2-2) sowie eine Grünlandfläche mit einer Fläche von ca. 1 ha südlich der Altlast (Abbildung 2-3). Angrenzend wurden Gehölze sowie die benachbarten Bereiche der Feldflur randlich mit untersucht.

Naturräumlich gehört das Gebiet zum Weser-Aller-Flachland und ist damit dem östlichen Tiefland Niedersachsens zugehörig. Das geplante Gebiet wurde teilweise vom Brutvogel-Teilgebiet 3222.1/15 überschritten, das in der Vergangenheit gemäß der Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN landesweite Bedeutung als Großvogel-lebensraum (Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) besaß. Aktuell besteht jedoch keine Bedeutung für die Art mehr (K. BEHM, E-Mail vom 25.01.2022).



Abbildung 2-1: Lage des untersuchten Gebietes (Kartengrundlage: Open Street Map)



Abbildung 2-2: Blick auf den Spargelacker in Richtung Nordwesten (14.06.2022)



Abbildung 2-3: Blick auf die Grünlandfläche in Richtung Süden (12.06.2022)

3. Methoden

3.1 Kartierung

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet; dort vorkommende RL-Arten wurden dokumentiert. Aufgrund der späten Beauftragung konnte das Gebiet erst ab Mitte April untersucht werden. Trotz des späten Beginns ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein Erfassungsdefizit besteht, denn das kleine Gebiet konnte zeitlich eng getaktet und intensiv untersucht werden, einschließlich Ablaufen der beplanten Fläche. Außerdem war im Jahr 2021 eine direkt benachbarte Fläche untersucht worden, bei der auch die aktuell kartierte Fläche teilweise mit erfasst worden war.

Es wurden fünf Begehungen im Zeitraum von April bis Juni 2022 durchgeführt, und zwar jeweils in den Morgenstunden (Tabelle 3-1).

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand. Randreviere, d.h. Reviere, die über das untersuchte Gebiet hinausgehen, werden mit zum Brutbestand gezählt.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 9. Fassung (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022).

Tabelle 3-1: Kartiertage

Datum	Wetter
20.04.2022	wolkenlos, ca. 2°C, windstill
02.05.2022	sonnig, ca. 2°C, windstill
17.05.2022	gering bewölkt, ca. 20°C, windstill
25.05.2022	sonnig, ca. 15°C, schwacher Wind
14.06.2022	heiter, ca. 10-12°C, windstill

3.2 Bewertung

Die Bewertung erfolgt gemäß BRINKMANN (1998), wobei die Bewertungskriterien entsprechend der in der Regel kleinräumigen Betrachtung im Rahmen von B-Plänen angepasst und aufgrund von neuen Gefährdungskategorien der Roten Listen aktualisiert wurden (Tabelle 3-2).

Tabelle 3-2: Bewertungsrahmen Fauna (verändert nach BRINKMANN 1998)

Wertstufe	Definition
1 Sehr hohe Bedeutung	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u>
	Vorkommen einer extrem seltenen Art (Kategorie „R“) <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren stark gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer stark gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen von zahlreichen gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit stark gefährdet ist
2 Hohe Bedeutung	Vorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u>
	Vorkommen von mehreren gefährdeten Arten <u>oder</u>
	Vorkommen einer gefährdeten Art in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u>
	Vorkommen einer Art der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV, die regional oder landesweit gefährdet ist <u>oder</u>
	Vorkommen besonders anspruchsvoller Arten (für Taxa, bei denen keine Rote Liste vorliegt)
3 Mittlere Bedeutung	Vorkommen einer gefährdeten Art (hier auch Kategorie „G“) <u>oder</u>
	Vorkommen von Arten der Vorwarnliste <u>oder</u>
	Gut ausgeprägtes Artenspektrum oder hohe funktionale Bedeutung für ungefährdete Arten
4 Geringe Bedeutung	Gefährdete Arten fehlen <u>und</u>
	Bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert unterdurchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum
5 Sehr geringe Bedeutung	Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor

4. Ergebnisse

Bei der Untersuchung wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 als Brutvogelarten (Tabelle 4-1, Karte 1). Fünf Arten erreichten den Status Brutzeitfeststellung. Die übrigen Arten nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche oder überflogen es lediglich.

Es ist zu beachten, dass die beiden untersuchten landwirtschaftlichen Flächen selbst nicht als Bruthabitat genutzt werden. Im Fall des Spargelackers erklärt sich dies aus der intensiven Bewirtschaftungsform, da die Fläche regelmäßig belaufen wird sowie zu größeren Teilen mit Folie bedeckt ist. Die Grünlandfläche wird zwar augenscheinlich weniger intensiv genutzt, sie ist aber möglicherweise aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und der randlichen Sichtkulissen nicht attraktiv für Arten des Offenlands, wie z.B. die Feldlerche. Diese wurde lediglich in der benachbarten Alleraue beobachtet.

Somit besteht das ermittelte Brutvogelspektrum aus Arten, die die benachbarten Gehölzflächen und Säume besiedeln. Die auf der Vorwarnliste verzeichnete Goldammer war wie im letzten Jahr (vgl. ABIA 2021) im Randbereich zur benachbarten Altlastfläche zu finden. Außerdem befand sich ein Revier westlich des Spargelackers (s. Karte 1). Als weitere, ungefährdete Art der Feldflur wurde die Dorngrasmücke mit insgesamt drei Revieren im Bereich von verschiedenen Säumen festgestellt.

Auch die auf der Vorwarnliste geführte Nachtigall, eine für strukturreiche Gebüsche mit krautigem Unterwuchs und Säumen charakteristische Art, wurde wie im Jahr 2021 auf der Altlastfläche festgestellt. Die Lage der zwei bei der aktuellen Untersuchung miterfassten Reviere hat sich gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Ein drittes Revier aus dem Vorjahr nahe der L157 lag bei der diesjährigen Untersuchung zu weit außerhalb und wurde nicht miterfasst. Ein weiteres Nachtigallrevier wurde 2022 an einem Gehölzsaum entlang des Feldwegs westlich des Spargelackers ermittelt (Karte 1).

Bei den übrigen Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Gehölzbrüter.

Die gefährdete Gartengrasmücke wurde einmalig im Bereich der Altlast verhört. Da ein zweiter Nachweis ausblieb, resultiert als Status in diesem Jahr lediglich Brutzeitfeststellung. Es ist allerdings zu beachten, dass die Gartengrasmücke wahrscheinlich wiederum als Brutvogel bestätigt worden wäre, wenn wie im Vorjahr die gesamte Altlastfläche mit untersucht worden wäre.

Erwähnt sei noch der regional auf der Vorwarnliste verzeichnete Gartenrotschwanz, der einmalig singend knapp 100 m südwestlich des Spargelackers verhört wurde.

Das Gebiet wurde sporadisch auch zur Nahrungssuche aufgesucht, u.a. vom Turmfalken und der Bachstelze. Weißstorch und Rotmilan waren bei Überflügen zu beobachten.

Tabelle 4-1: Artenliste Vögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		5
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*	*	§		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§		1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		6
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		3
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	*	§		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BZ	*	*	*	§		x
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	*	*	*	§		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ	*	3	3	§		x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BZ	*	*	V	§		x
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	*	V	V	§		2
Graugans	<i>Anser anser</i>	ÜF	*	*	*	§		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BZ	*	*	*	§		x
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	*	V	V	§		3
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG						
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§		1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ÜF	*	3	3	§§	I	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BZ	*	*	*	§		x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	V	V	§		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	V	V	§§		
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	ÜF	V	V	V	§§	I	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§		2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		6

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutvogel, BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl der Brutreviere (inkl. Randreviere); x = Brutzeitfeststellung.

5. Naturschutzfachliche Beurteilung

Die Bewertung erfolgt anhand der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Kriterien. Dabei ergibt sich für das untersuchte Gebiet insgesamt, d.h. einschließlich der benachbarten Flächen aufgrund des Vorkommens der auf Vorwarnliste verzeichneten Arten Goldammer und Nachtigall eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst besitzen jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Avifauna.

6. Eingriffsbezogene und artenschutzrechtliche Beurteilung

Eine Planung für die PV-Anlage liegt noch nicht vor. Da die beiden potenziell für die Anlage in Anspruch genommenen Flächen jedoch nicht als Bruthabitat genutzt werden, sind negative Effekte durch den Verlust von Brutrevieren nicht zu erwarten. Auch für die Brutvorkommen der direkt benachbarten Flächen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt und weil das Gebiet zudem teils bereits intensiv genutzt wird. Bei dieser Einschätzung wird vorausgesetzt, dass alle im Gebiet vorhandenen Gehölze erhalten werden können, d.h. dass eine randliche Verschattung der Module ggf. in Kauf genommen wird.

Mögliche Beeinträchtigungen sollten ggf. bei Vorliegen einer konkreten Planung nochmals geprüft werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann generell der Hinweis gegeben werden, dass die Abstandsflächen zwischen den Modulen sowie zwischen den Modulen und dem Außenzaun generell soweit wie möglich naturnah gestaltet werden sollten. Hier bietet sich insbesondere die Entwicklung von magerem, extensiv genutztem Grünland an, um z.B. als Nahrungsfläche für Vogelarten attraktiv zu sein.

7. Zusammenfassung

Südlich von Rethem (Aller) ist die Errichtung eines Solarparks geplant. Um mögliche Auswirkungen auf Brutvögel beurteilen zu können, wurde im Jahr 2022 eine entsprechende Untersuchung durchgeführt.

Bei der Untersuchung wurden 28 Vogelarten nachgewiesen, davon 13 als Brutvogelarten. Es ist dabei zu beachten, dass die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst nicht als Bruthabitat dienen, lediglich die benachbarten Gehölzflächen und Säume. Für das untersuchte Gebiet insgesamt, d.h. einschließlich der benachbarten Flächen, ergibt sich aufgrund des Vorkommens der auf Vorwarnliste verzeichneten Arten Goldammer und Nachtigall eine mittlere Bedeutung für Brutvögel. Die beiden beplanten landwirtschaftlichen Flächen selbst besitzen jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Avifauna.

Eine Planung für den Solarpark liegt noch nicht vor. Da die beiden potenziell für die Anlagen in Anspruch genommenen Flächen jedoch nicht als Bruthabitat genutzt werden, sind negative Effekte durch den Verlust von Brutrevieren nicht zu erwarten. Auch für die Brutvorkommen der direkt benachbarten Flächen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen, da es sich um wenig störungsempfindliche Arten handelt und weil das Gebiet zudem teils bereits intensiv genutzt wird. Bei dieser Einschätzung wird vorausgesetzt, dass alle im Gebiet vorhandenen Gehölze erhalten werden können.

Mögliche Beeinträchtigungen sollten ggf. bei Vorliegen einer konkreten Planung nochmals geprüft werden.

8. Literatur

- ABIA (2022): Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fauna im Rahmen der Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rethem (Aller). Gutachten im Auftrag von J. Oestmann, Rethem (Aller).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 18 (4): 57–128.
- KRÜGER, T. & T. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9. Anhang (Karte)